

§ 9

(1) Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen oder Sicherheitsinspektoren haben die Aufgabe,

- a) den Betriebsleiter bei der Organisation der Sicherheit zu unterstützen und zu beraten,
- b) für die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes — insbesondere der technischen Sicherheit — zu sorgen,
- c) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften herauszugeben.

(2) Den Sicherheitsinspektoren ist die unzulässige Verwertung von Kenntnissen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Betrieb erwerben, untersagt.

§ 10

Die Sicherheitsinspektoren sind entsprechend den Bestimmungen des § 2 für die Erfüllung ihrer Aufgaben voll verantwortlich. Sie können entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben bestraft werden.

X.

**Kontrolle der Durchführung des Arbeitsschutzes**

A. Arbeitsschutzkommissionen

§ 35

(1) Die gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) sind berechtigt, jederzeit die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen. Die Arbeitsschutzkommissionen haben u. a. das Recht, die Gefahrenquellen der einzelnen Betriebsabteilungen und